

# GR\_GERICHTE JAK 2014 6 vom 3. März 2014

GR Gerichte, 2014-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_JAK\\_2014\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_JAK_2014_6)

FR: GR\_GERICHTE JAK 2014 6 du 3 mars 2014

IT: GR\_GERICHTE JAK 2014 6 del 3 marzo 2014

## Regeste

Einsetzung eines unabhängigen Gerichts | Bezeichnung ausserordentliche Stellvertretung (33 Abs. 2, 40 Abs. 2, 60 GOG)

## Erwägungen

### E. 1

lit. c ZPO). Dies steht indes auch gar nicht zur Diskussion, denn sachlich zuständig für die Beurteilung von Rechtsöffnungsangelegenheiten ist der Einzelrichter am Bezirksgericht (Art. 15 GVV zum SchKG in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO und Art. 4 Abs. 1 lit. a EGzZPO), welche Funktion im vorliegenden Fall von Bezirksrichter A. \_\_\_\_\_ ausgeübt wird. Ebenso steht fest, dass ein Ersatzgericht zu bestimmen wäre, wenn nicht die Lebenspartnerin eines (nebenamtlichen) Bezirksrichters, sondern dieser selbst im Hauptverfahren als Partei aufträte. Im Gegensatz zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die blossе Kollegialität unter Gerichtsmitgliedern keine Ausstandspflicht begründet (BGE 133 I 1 E. 6 mit

Seite 4 — 7 weiteren Hinweisen), übt die Justizaufichtskammer nämlich seit langem die Praxis, dass Richter nicht über Angelegenheiten von (anderen) Richtern urteilen, die mit ihnen zur selben Zeit beim selben Gericht im Amt sind (vgl. dazu statt vieler Beschluss der Justizaufichtskammer JAK 11 1 vom 31. Januar 2011 mit ausführlicher Begründung und zahlreichen Hinweisen). Gegenständlich geht es aber um ein Rechtsöffnungsverfahren, in dem die Lebenspartnerin eines nebenamtlichen Bezirksrichters Partei ist, nicht der betroffene Richter selbst. Teilweise wird nun die Auffassung vertreten, es sei infolge Befangenheit ein Ersatzgericht zu bestellen, wenn es sich bei einer Partei um den Ehemann einer Ersatzrichterin handle (Merz, Die Praxis zur thurgauischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Bern 2007, § 53 Ziff. 7 mit Verweis auf einen Entscheid des Obergerichts Thurgau). Die Justizaufichtskammer kann sich dieser Meinung nicht vorbehaltlos anschliessen. Die Gleichbehandlung der verschiedenen Formen möglicher Lebenspartnerschaften (Ehe, Konkubinat, eingetragene Partnerschaft) vorausgesetzt, begründen mittelbare Beziehungen für sich grundsätzlich keine Befangenheit (vgl. Wullschleger, in: Sutter-Somm/Hasenbühler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2012, Art. 47 N 38). In diesem Sinne hat das Bundesgericht etwa erkannt, die Tatsache, dass ein Richter zufolge Vorbefassung in den Ausstand treten müsse, lasse nicht ohne weiteres auch seine Lebenspartnerin befangen erscheinen (Urteil des Bundesgerichts 1P.630/2003 vom 23. Januar 2004 E. 3). Ebenso hat das Kantonsgericht festgehalten, der Anschein der Befangenheit in einer Mietstreitigkeit einer Gemeinde bei einem Richter bestehe (noch) nicht aufgrund der alleinigen Tatsache, dass dessen Ehefrau Stellvertreterin im Gemeindevorstand sei (PKG 1998 Nr. 19 E. 1; zu einem Gegenbeispiel vgl. BGE 92 I 271

ff., in welchem Fall die Ehefrau eines Schiedsrichters als juristische Mitarbeiterin im Büro des Anwalts einer Verfahrenspartei tätig war; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts 1P.180/2004 vom 7. Mai 2004, wo der Anschein der Befangenheit verneint wurde). So kann bei der richterlichen Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten von Lebenspartnerinnen von Mitrichtern grundsätzlich nicht von Befangenheit ausgegangen werden. Bei objektiver Betrachtung liegt kein Anschein der Voreingenommenheit vor. Der gemeine Bürger erwartet zu Recht, dass sich die gewählten richterlichen Amtsträger bei ihrer Entscheidungsfindung von dieser mittelbaren Beziehung nicht beeinflussen lassen und die kollegiale Rücksicht sowie das Bedürfnis nach einer ungestörten Zusammenarbeit, welchen bei der richterlichen Beurteilung von Streitsachen von Mitrichtern in ausstandsrechtlicher Hinsicht zumindest nach Auffassung der Justizaufsichtskammer wie gesehen durchaus Bedeutung zukommt, sich grundsätzlich nicht auf eine solche indirekte Beziehung

Seite 5 — 7 erstrecken. Es kann und muss davon ausgegangen werden, dass die erkennenden (Mit-)Richter in solchen Fällen ihren Entscheid mit der nötigen professionellen Distanz zu den Streitparteien fällen. Anders wäre freilich zu entscheiden, wenn zwischen dem erkennenden Richter und der Lebenspartnerin des Mitrichters ein persönliches Näheverhältnis bestünde, was gegenständlich aber gerade nicht der Fall ist. Das Ausgeführte gilt im Übrigen nicht nur für die Lebenspartnerin oder Ehefrau eines Mitrichters, sondern gleichermassen für dessen nahe Verwandte oder enge Freunde. Auch in diesen Fällen würde die Garantie des verfassungsmässigen Richters verletzt, wenn ohne weiteres ein Ersatzgericht bestellt würde. c) Weiter bringt das Bezirksgericht Plessur noch vor, Z. \_\_\_\_\_ arbeite bei der Kantonspolizei Graubünden und begleite häufig die inhaftierten Personen bei Haftverhandlungen vor dem Zwangsmassnahmengericht, welches administrativ und hinsichtlich Aktuariat dem Bezirksgericht Plessur angegliedert ist (vgl. Art. 33 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes). Welchen Einfluss dieser Umstand auf den zu treffenden Rechtsöffnungsentscheid haben könnte, ist gänzlich unerfindlich. Die einzige Gemeinsamkeit zwischen Bezirksrichter und Kantonspolizist liegt darin, dass sie beide für das Gemeinwesen tätig sind. Eine für die Anscheinstheorie relevante soziale Bindung von einer gewissen Intensität (vgl. Sprecher, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, Art. 47 N 35) wird dadurch nicht begründet, woran augenscheinlich auch nichts zu ändern vermag, dass Z. \_\_\_\_\_ inhaftierte Personen bei Haftverhandlungen vor dem Zwangsmassnahmengericht zu begleiten pflegt. Wie aus ihrer Stellungnahme hervorgeht, betrachtet denn auch Y. \_\_\_\_\_ diesen Umstand nicht als Ausstandsgrund. d) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei objektiver Betrachtung vorbehaltlich besonderer Umstände nicht der Anschein der Befangenheit entsteht, wenn Richter Streitigkeiten von Lebenspartnerinnen ihrer (nebenamtlichen) Mitrichter beurteilen. Eine gegenteilige Praxis würde nur dem Zweck einer unzulässigen Verlagerung der Zuständigkeit dienen, was nicht angängig ist und unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten Beachtung finden muss. Gleiches gilt für die Anstellung einer Verfahrenspartei als Kantonspolizist und den Umstand, dass diese Partei häufig inhaftierte Personen bei Verhandlungen vor dem – dem erkennenden Gericht administrativ angegliederten - Zwangsmassnahmengericht begleitet. Das Gesuch des Bezirksgerichts Plessur um Einsetzung eines unabhängigen Gerichts ist demzufolge abzuweisen.

Seite 6 — 7

**E. 3**

Praxisgemäss sind die Kosten dieses Beschlusses von Fr. 400.-- auf die Staatskasse zu nehmen.

Seite 7 — 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.